

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 245.

Freitag den 2. September.

1859.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 63. Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg betreffend, vom 2. August 1859;
64. Verordnung, die Erbauung der Tharandt-Freiburger Eisenbahn betreffend, vom 4. August 1859;
65. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Vereins-Bierbrauerei zu Leipzig, vom 30. Juli 1859;
66. Verordnung, Nachträge zur Postordnung vom 7. Juni 1859 betreffend, vom 10. August 1859;
67. Bekanntmachung, die Anstellung besonderer Elbstromaufseher betreffend, vom 10. August 1859;
68. Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Dahlen, vom 23. Juli 1859;
69. Verordnung, Nachträge zur Eichordnung vom 12. März 1858 und eine neue Gebührentaxe für die Eichämter betreffend, vom 8. August 1859;
70. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Döbeln, vom 19. August 1859.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 14. September dieses Jahres auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, am 31. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o s c h.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Aufforderung vom 6. Juli d. J. haben sich um die aus der Frege'schen Stiftung für Diensthofen am 30. August zu gewährenden Belohnungen bei uns vier und vierzig Personen beworben. Nach sorgfältiger Erörterung und Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse sind von uns folgende Belohnungen

- 1) je **Sechszehn Thaler** an Henriette Friederike Thürmer und Friederike Döring, so wie
- 2) je **Fünfzehn Thaler** an Marie Rosine Dittenlinger, Christiane Jahn, Juliane Sicking, Rosine Winter, Christiane Emilie Stürzlober und Friederike Diepe

zuerkannt und vertheilt worden.

Stiftungsgemäß bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Zugleich fordern wir die Bewerber und Bewerberinnen, deren Dienstbücher noch bei uns sich befinden, auf, dieselben bei unserer Rathsstube wieder in Empfang zu nehmen.

Leipzig, am 31. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o s c h.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1849 §. 3. den Grundstückbesitzern in der Stadt und den inneren Vorstädten zu den Kosten des vor ihren Grundstücken gelegten **Granittrrottoirs** zugesicherte **Beitrag von zehn Prozent** für die Quadrattelle soll nunmehr bis auf Weiteres auch für das in den **äußeren Vorstädten** gelegte und noch zu legende **Granittrrottoir** nach Maßgabe der in der eingangsgedachten, nachstehende wieder abgedruckten Bekanntmachung enthaltenen näheren Bestimmungen gewährt werden.

Ausgenommen bleiben nur diejenigen Straßen und Plätze, welche den Vorschriften des Neubauten-Regulativs vom 2. Juni 1856 unterliegen und ist in den von uns zur Unterhaltung noch nicht übernommenen Straßen das Anpflastern der Lagerinnen bei Legung der Trottoirs von den Adjacenten auf eigene Kosten zu bewirken.

Ausdrücklich erwähnen wir aber noch, daß für die Grundstückbesitzer der Stadt und der inneren Vorstädte unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1859 in voller Kraft bestehen bleibt.

Leipzig, den 20. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o s c h.

Gerull.

Bekanntmachung.

In Folge der fortschreitenden Ausdehnung der steinernen Trottoir-Anlagen längs der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze ist für nöthig erachtet worden, statt der bisher auszustellenden gewesenen Reverso nachfolgende Bestimmungen festzusetzen und zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 1. Grundstückbesitzer, welche vor ihren Häusern Trottoir anzulegen beabsichtigen, haben zuvor obrigkeitliche Erlaubnis dazu nachzusuchen und wenn die Räumlichkeit der betreffenden Straße oder Gasse sich dazu eignet, weitere Vorschriften insbesondere auch darüber zu erwarten, innerhalb welcher Breite und Höhe das Trottoir anzulegen ist und welche besonders etwa zu treffende Einrichtungen sowohl wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsröhren, als in Rücksicht auf die vorhandenen Brunnen, Kellerhöfe, Besehlfusen, Einfallthürer, Niveau-Verhältnisse, Straßengerinne und andere Local-Eigenthümlichkeiten in Obacht zu nehmen sind.